

**Zehnte Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
zur Änderung der
Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
(Zehnte Änderungs-Gebührenverordnung)**

Vom 04. Juni 2025

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 05. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91) wird verordnet:

§1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Neunten Änderungs-Gebührenverordnung vom 09. Mai 2025 wird geändert.
- (2) Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10. Februar 2020 (Gebührenverzeichnis) in der Fassung der Neunten Änderungs-Gebührenverordnung vom 09. Mai 2025 erhält die aus dem beigefügten Anhang zu dieser Zehnten Änderungs-Gebührenverordnung ersichtliche Fassung.
- (3) Im Übrigen gilt die Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Neunten Änderungs-Gebührenverordnung vom 09. Mai 2025 unverändert weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2025 in Kraft.

Freiburg, den 04. Juni 2025

Dr. Christian Ante
Landrat

Anhang zu § 1 Abs. 2 der Zehnten Änderungs-Gebührenverordnung vom 04. Juni 2025

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Zehnten Änderungsgebührenverordnung vom 04. Juni 2025

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
55.51.	Landwirtschaft	
55.51. 09	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte	
55.51. 09. 04. 04	- Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildungsveranstaltung	10
55.51. 09. 04. 05	- Zweitfertigung: Teilnahmebescheinigung Sachkundefortbildungsveranstaltung, und andere	10
55.51. 09. 04. 06	- Ersatzkarte Sachkundenachweis im Kartenformat	20
55.51. 09. 04. 07	- Zweitfertigung Zeugnis Sachkundeprüfung	20